

99119004060004

Ersteintragung eines Vereins im Vereinsregister

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383528713/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004060004
Leistungsbezeichnung I	Ersteintragung eines Vereins im Vereinsregister
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Satzung, Vereinsregister, Eintragung, e V, Verein, gemeinnütziger Verein, eingetragener Verein, Vorstand, eV, Vereinsgründung, VR, Vereinsmitglieder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_64.html
Teaser	Wenn Sie einen Verein zu nicht wirtschaftlichen Zwecken gegründet haben, dann können Sie diesen in das Vereinsregister eintragen lassen.
Volltext	Durch die Eintragung ins Vereinsregister erlangt ein Verein volle Rechtsfähigkeit. Dies bedeutet, dass er laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch Rechte und Pflichten haben kann. Er kann also unter anderem vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Verein muss einen Vorstand haben, der diesen gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung der Eintragung mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) durch eine/n Notarin/Notar oder das Ortsgericht des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. • Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl des Vorstands ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben. • Abschrift (Kopie) der Satzung, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages der Errichtung der Satzung.
Voraussetzungen	Sofern ein Verein zu nicht wirtschaftlichen Zwecken gegründet wurde, kann eine Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erfolgen.
Kosten	Festgebühr 75 € und zusätzlich variable Gebühr 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr (KV 13100 und

Modul	Sachverhalt
	13102 GNotKG)
Verfahrensablauf	<p>Der Verein ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durchzuführen, das heißt, die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Die Unterschrift(en) unter der Anmeldung ist/sind von einer Notarin/einem Notar oder dem Ortsgericht zu beglaubigen. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus. Einzureichende Protokolle und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.</p> <p>Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschrift (Kopie) der Satzung, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages der Errichtung der Satzung, 2. Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl des Vorstands ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben. <p>Die Anmeldung wird durch das zuständige Registergericht beim Amtsgericht geprüft. Soweit eine Eintragung erfolgen kann, wird diese im Vereinsregister vollzogen, andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen.</p>
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsfrist.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/register-handel-vereine ne https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml </p>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/register-handel-vereine</p>
<p>Rechtsbehelf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eintragung kein Rechtsmittel • bei Zurückweisung der Anmeldung – Beschwerde nach §§ 382 Absatz 4 Satz 2, 58 FamFG
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ersteintragung des Vereins ins Vereinsregister • Sofern ein Verein zu nicht wirtschaftlichen Zwecken gegründet wurde, kann (keine Verpflichtung) eine Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erfolgen. • Der Verein ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. • Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Amtsgericht mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. • zuständig: Registergericht am Amtsgericht des Vereinssitzes
<p>Ansprechpunkt</p>	
<p>Zuständige Stelle</p>	<p>Registergericht (beim Amtsgericht) am Ort des Sitzes des Vereins</p>
<p>Formulare</p>	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
<p>Ursursprungportal</p>	<p>Ersteintragung eines Vereins im Vereinsregister, First registration of an association in the register of associations</p>